
Stand: 14. April 2026 (letzte Aktualisierung: Indikationsimpfung 2-17 Jähriger mit PCV20 zulasten der GKV)

Übersicht der Pneumokokken-Impfungen für alle Altersgruppen zulasten der GKV

Inhalt

1. [Standardimpfung ab 60 Jahre](#)
2. [Grundimmunisierung bis 24 Monate](#)
3. [Indikationsimpfung von 2 bis 59 Jahren](#)
4. [Berufliche Indikationsimpfung](#)
5. [Impfstoffbezug](#)
6. [Abrechnung Impfleistung](#)
7. [Regelungsgrundlagen, Quellen, Kontakt](#)

Im Dokument genannte Impfstoffe

PCV13	13-valenter Pneumokokken-Konjugatimpfstoff Prevenar 13® (Pfizer Pharma GmbH)
PCV15	15-valenter Pneumokokken-Konjugatimpfstoff Vaxneuvance® (MSD Sharp & Dohme GmbH)
PCV20	20-valenter Pneumokokken-Konjugatimpfstoff Prevenar 20® (ehemals: Apexxnar®, Pfizer Pharma GmbH)
PCV21	21-valenter Pneumokokken-Konjugatimpfstoff CAPVAXIVE® (MSD Sharp & Dohme GmbH) → noch keine GKV-Leistung
PPSV23	23-valenter Polysaccharidimpfstoff Pneumovax® 23 (MSD Sharp & Dohme GmbH) → keine GKV-Leistung mehr

Für die bessere Lesbarkeit werden neben den Abkürzungen einleitend auch die Impfstoffnamen angegeben.

1. Standardimpfung ab 60 Jahre

Die Standardimpfung ab 60 Jahre erfolgt zulasten der GKV mit dem 20-valenten Pneumokokken-Konjugatimpfstoff (PCV20) Prevenar 20®.¹

Der 21-valente Pneumokokken-Konjugatimpfstoff (PCV21) CAPVAXIVE® (MSD Sharp & Dohme GmbH) wird von der STIKO zum jetzigen Zeitpunkt nicht empfohlen. Ohne eine STIKO-Empfehlung und darauf folgend die Aufnahme in die Schutzimpfungs-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) kann die Pneumokokken-Impfung mit CAPVAXIVE® nicht zulasten der GKV erfolgen!

Hinweise

- Personen, die bereits mit dem 23-valenten Polysaccharidimpfstoff (PPSV23) Pneumovax® 23 geimpft wurden, sollen in einem Mindestabstand von 6 Jahren nach der PPSV23-Impfung eine Impfung mit PCV20 erhalten.
- Zur Notwendigkeit von Wiederholungsimpfungen nach der Impfung mit PCV20 liegen noch keine Daten vor.

2. Grundimmunisierung bis 24 Monate

Die Grundimmunisierung von Säuglingen und Kindern ≤ 2 Jahren erfolgt nach dem 2+1-Impfschema (reif geborene Säuglinge) bzw. 3+1-Impfschema (Frühgeborene) mit den Pneumokokken-Konjugatimpfstoffen PCV13 (Prevenar 13®) oder PCV15 (Vaxneuvance®).

Ausblick

- Die STIKO weist darauf hin¹, PCV20 zum jetzigen Zeitpunkt nicht für die Grundimmunisierung, auch nicht für Frühgeborene zu empfehlen. Verfügbare neue Daten und Studienergebnisse aus der klinischen Anwendung von PCV20 bei Säuglingen und Kindern ≤ 2 Jahren sollen weiterhin evaluiert werden.

¹ Ständige Impfkommission: Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) beim Robert Koch-Institut 2025 [Epid Bull 2025;4:1- 75](#) | DOI 10.25646/12971.4

3. Indikationsimpfung ab dem Alter von 2 Jahren

Die Indikationsimpfung erfolgt ab dem Alter von 2 Jahren mit dem 20-valenten Pneumokokken-Konjugatimpfstoff (PCV20) Prevenar 20®

Hinweise

- Personen, die in der Vergangenheit mindestens eine Impfstoffdosis mit PCV13 (Prevenar 13®) oder PCV15 (Vaxneuvance®) erhalten haben, wird aufgrund der breiteren Serotypenabdeckung eine Impfung mit PCV20 in einem Abstand von 1 Jahr zur vorherigen Impfung mit PCV13 oder PCV15 empfohlen.
- Personen ab 2 Jahren, die in der Vergangenheit bereits eine sequenzielle Impfung mit PCV13 (Prevenar 13®) oder PCV15 (Vaxneuvance®) gefolgt von PPSV23 (Pneumovax® 23) oder eine alleinige PPSV23-Impfung erhalten haben, sollen in einem Mindestabstand von 6 Jahren nach der PPSV23-Impfung eine Impfung mit PCV20 erhalten. Bei einer ausgeprägten Immundefizienz kann bereits im Mindestabstand von 1 Jahr nach der PPSV23-Impfung eine Impfung mit PCV20 erfolgen.
- Die Empfehlung der sequentiellen Impfung (PCV13 oder PCV15, gefolgt von PPSV23 nach 6-12 Monaten) wird seit dem 8. Januar 2026 auch für Kinder und Jugendliche mit Risikofaktoren von der STIKO nicht mehr empfohlen und kann seit dem 14. April 2026 nicht mehr zulasten der GKV durchgeführt werden.
- Zur Notwendigkeit von Wiederholungsimpfungen nach der Indikationsimpfung mit PCV20 liegen noch keine Daten vor.

4. Berufliche Indikationsimpfung

Die berufliche Indikationsimpfung erfolgt mit dem 20-valenten Pneumokokken-Konjugatimpfstoff (PCV20) Prevenar 20®

Hinweise

- Personen, die bereits mit dem 23-valenten Polysaccharidimpfstoff (PPSV23) Pneumovax® 23 geimpft wurden, sollen bei anhaltender Exposition in einem Mindestabstand von 6 Jahren nach der PPSV23-Impfung eine Impfung mit PCV20 erhalten.
- Zur Notwendigkeit von Wiederholungsimpfungen nach der Impfung mit PCV20 liegen noch keine Daten vor.

5. Bezug Pneumokokkenimpfstoffe

Die Impfstoffe sind für Impfungen zulasten der GKV im Rahmen des Sprechstundenbedarfs zu verordnen.

6. Abrechnung Pneumokokkenimpfungen

Hinweise zur Anwendung der Dokumentationsnummern für die Abrechnung der Pneumokokken-Impfungen

Hinweise zur Verwendung der Dokumentationsnummern bei Abrechnung der Pneumokokken-Impfungen	
Bei der Dokumentation der Einzelimpfstoffe hat die Nummer der Standardimpfung Vorrang, wenn gleichzeitig weitere Indikationen in Betracht kommen.	
Dokumentationsnummer	Hinweise zur Verwendung
89118 A und 89118 B	Standardimpfung (Grundimmunisierung) Frühgeborene, Säuglinge und Kinder bis 24 Monate mit PCV13 (Prevenar 13®) oder PCV15 (Vaxneuvance®)
89119	Standardimpfung mit PCV20 (Prevenar 20®) für Personen ab dem Alter von 60 Jahren Auch für Personen ab dem Alter von 60 Jahren, die bereits mit PPSV23 (Pneumovax® 23) geimpft wurden und in einem Mindestabstand von 6 Jahren nach der PPSV23-Impfung eine Impfung mit PCV20 erhalten.*
89120	Indikationsimpfung mit PCV20 (Prevenar 20®) für Personen ab von 2 bis 59 Jahren Auch für <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kinder und Jugendliche mit Risikofaktoren, die in der Vergangenheit mindestens eine Impfstoffdosis mit PCV13 oder PCV15 erhalten haben und nach 1 Jahr mit PCV20 geimpft werden ▪ Personen ab 2 Jahren, die in der Vergangenheit bereits eine sequenzielle Impfung (PCV13/PCV15 + PPSV23), oder eine alleinige PPSV23-Impfung erhalten haben und in einem Mindestabstand von 6 Jahren (bei einer ausgeprägten Immundefizienz von 1 Jahr) nach der PPSV23-Impfung eine Impfung mit PCV20 erhalten*
89120V	Berufliche Indikationsimpfung (auch bei beruflich- oder ausbildungsbedingtem Auslandsaufenthalt) mit PCV20 (Prevenar 20®) Auch für Personen, die bereits mit PPSV23 geimpft wurden und in einem Mindestabstand von 6 Jahren nach der PPSV23-Impfung eine Impfung mit PCV20 erhalten.*
<p>* Die Abrechnung erfolgt auch bei vorangegangenen Impfungen gegen Pneumokokken ohne Verwendung der Suffixe „R“ bzw. „X“! Es handelt sich bei der Impfung mit PCV20 nicht um eine Auffrischimpfung.</p> <p>Es liegen zum jetzigen Zeitpunkt keine Empfehlungen der STIKO für Wiederholungsimpfungen nach einer Impfung mit PCV20 vor, entsprechend werden die früheren Dokumentationsnummern „89119R“ und „89120X“ nicht mehr verwendet. Die Dokumentationsnummer 89120R konnte nur noch für die Wiederholungsimpfung mit PPSV23 im Rahmen der Indikationsimpfung 2-17 Jähriger bis zum 13. April 2026 verwendet werden.</p>	

6. Grundlagen, Quellen, Kontakt

Grundsätze gemäß Impfvereinbarung²:

- Impfungen der Schutzimpfungs-Richtlinie des G-BA sind Pflichtleistungen der GKV. Grundlage der Richtlinie sind die Empfehlungen der STIKO am Robert Koch-Institut. Eine Impfung oder ein Impfstoff ist nur dann Leistung der GKV, wenn eine Empfehlung der STIKO für die Schutzimpfung selbst und ggf. die Impfstoffvariante oder den konkreten Impfstoff vorliegt und diese Impfeempfehlung bereits Teil der Schutzimpfungs-Richtlinie ist!

Abweichend von der Schutzimpfungs-Richtlinie können in Sachsen-Anhalt alle Personen, die das wünschen, gegen Influenza geimpft werden. Rechtliche Grundlage dafür ist der [Runderlass des Ministeriums für Arbeit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt vom 14. September 2012.](#)

- [Aktueller Stand Bezugswege Impfstoffe](#) (Verordnung von Impfstoffen)

Alle Angaben in diesem Dokument basieren auf dem aktuellen Stand der Schutzimpfungs-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses in Verbindung mit den aktuellen Empfehlungen der STIKO zu Pneumokokkenimpfungen, sie werden fortlaufend aktualisiert.

STIKO: [Schutzimpfung gegen Pneumokokken](#) (Aktuelle Empfehlung, Begründungen (seit 2001), häufig gestellte Fragen usw.)

G-BA: [Schutzimpfungs-Richtlinie](#)

KVSA: [Impfen](#) (Aktuelle Meldungen, häufig gestellte Fragen und Schnellzugriffe, Impfvereinbarung Sachsen-Anhalt², Dokumentationsnummern, Impfstoffbezug usw.)

Kontaktdaten Verordnungsmanagement

E-Mail: verordnung@kvsa.de

Telefon: 0391 627 - 6437/ 7437/ 7438

Fax: 0391 627 - 87 2000

² Vereinbarung nach § 132e SGB V über die Durchführung von Schutzimpfungen gegen übertragbare Krankheiten zwischen den Krankenkassen und der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt. Änderungen der Schutzimpfungs-Richtlinie werden automatisch in die Impfvereinbarung übernommen, ohne dass es dafür einer gesonderten Abstimmung zwischen den Krankenkassen und der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt bedarf.